

Herzlich Willkommen zum Online-Seminar

Wir starten in wenigen Augenblicken



ZVK

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen

BESTENS VERSORGT.



2026

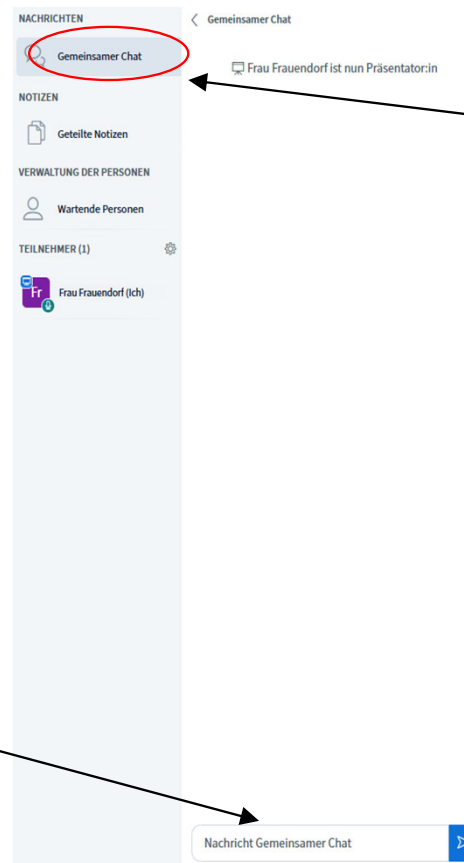
Online-Seminar Grundlagen Teil 2

Hinweis Chatfenster

Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?

Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.

Frage
eingeben



Chat-Fenster
öffnen

Gliederung

1. Finanzierung der Zusatzversorgung
2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Finanzierung



Arbeitgeber

Gesamt-
finanzierung
6,46 %

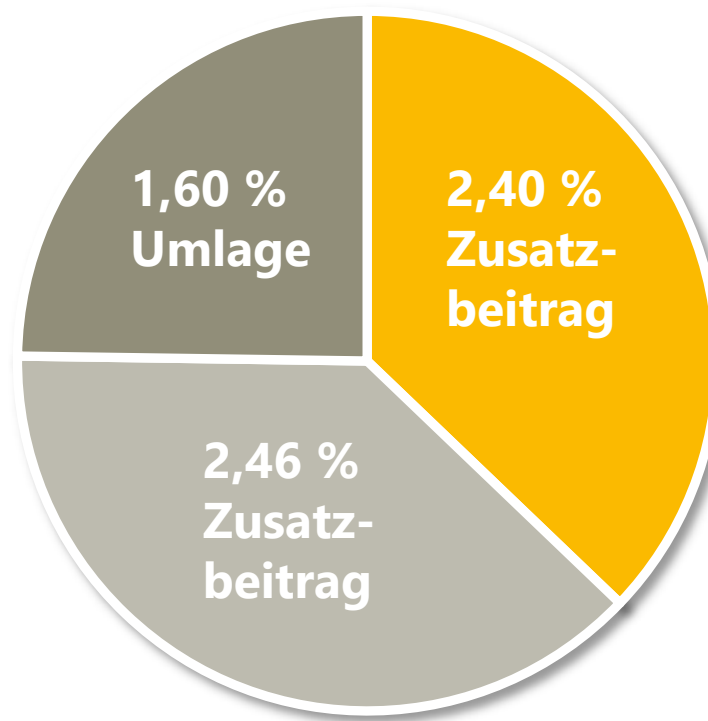


Arbeitnehmer

Finanzierung



Arbeitgeber



Arbeitnehmer

Zusatzbeitrag - Steuerrecht

- gem. § 3 Nr. 63 EStG bis zu einer Höhe von **8 %** der BBG* der ges. Rentenversicherung steuerfrei
2026: 8.112 €
- gilt nur für erstes Dienstverhältnis
- für übersteigende Zusatzbeiträge gilt individuelle Versteuerung durch den Beschäftigten
- Pauschalversteuerung kann weiterhin angewendet werden
- Wahlrecht für Riester-Förderung mindert den Steuerfreibetrag



* Beitragsbemessungsgrenze

Beispiel (Steuerfreiheit des Zusatzbeitrages)

zv-pflichtiges Entgelt: 45.000 €

steuerfreier Höchstbetrag 2026: 8.112 €



Rest 5.925 €

Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (AN) 2,40 %	1.080 €
Zusatzbeitrag Arbeitgeber (AG) 2,46 %	1.107 €

Fazit: Alle Zusatzbeiträge liegen im Rahmen des steuerfreien Höchstbetrages und sind damit steuerfrei.

Beispiel (Steuerfreiheit des Zusatzbeitrages)

zv-pflichtiges Entgelt: 170.000 €

steuerfreier Höchstbetrag 2026: 8.112 €



übersteigender Zusatzbeitrag (AN)	150 €
-----------------------------------	-------

Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (AN) 2,40 %	4.080 €
(3.930 € passen nur noch in den Freibetrag)	

Zusatzbeitrag Arbeitgeber (AG) 2,46 %	4.182 €
---------------------------------------	---------

Fazit: Einige Zusatzbeiträge übersteigen den steuerfreien Höchstbetrag. 150 € sind vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern.

Zusatzbeitrag – SV-Recht

- gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV sind Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind bis zu einer Höhe von **4 %** der BBG* der ges. Rentenversicherung auch sozialversicherungsfrei
2026: 4.056 €

* Beitragsbemessungsgrenze

Beispiel (SV-Freiheit des Zusatzbeitrages)

zv-pflichtiges Entgelt: 45.000 €

sozialversicherungsfreier Höchstbetrag 2026: 4.056 €



Rest 1.869 €

Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (AN) 2,40 %	1.080 €
Zusatzbeitrag Arbeitgeber (AG) 2,46 %	1.107 €

Fazit: Alle Zusatzbeiträge liegen im Rahmen des sozialversicherungsfreien Höchstbetrages und sind damit sozialversicherungsfrei.

Beispiel (SV-Freiheit des Zusatzbeitrages)

zv-pflichtiges Entgelt: 85.000 €

sozialversicherungsfreier Höchstbetrag 2026: 4.056 €

übersteigender Zusatzbeitrag (AN) 75 €

Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (AN) 2,40 % 2.040 €
(1.965 € passen nur noch in den Freibetrag)

Zusatzbeitrag Arbeitgeber (AG) 2,46 % 2.091 €

Fazit: Einige Zusatzbeiträge übersteigen den sv-freien Höchstbetrag.
Für 75 € müssen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Umlage - Steuerrecht

- gem. § 3 Nr. 56 EStG sind Zahlungen von Umlage für den AG bis **4 %** der BBG* der ges. Rentenversicherung steuerfrei

2026: 4.056 €

- Steuerfreiheit gilt nur für erstes Dienstverhältnis
- **Achtung:** Anrechnung § 3 Nr. 63 EStG
- der darüber hinaus gehende Betrag ist bis zum mtl. Höchstbetrag von **89,48 € pauschal zu versteuern** (§ 40b EStG und § 16 Abs. 2 ATV-K)



* Beitragsbemessungsgrenze

Beispiel 45.000 €/Jahr

1,60 % Umlage:	720 €
2,46 % Zusatzbeitrag Arbeitgeber (AG):	1.107 €
2,40 % Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (AN):	1.080 €
steuerfreier Höchstbetrag 2026:	4.056 €

Achtung: Anrechnung der Beiträge, die durch § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind



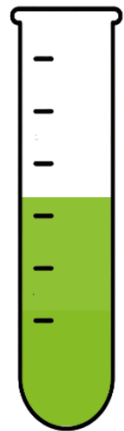
Rest für Umlage 1.869 € → komplette Umlage steuerfrei

Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (AN) 2,40 %	1.080 €
Zusatzbeitrag Arbeitgeber (AG) 2,46 %	1.107 €

Beispiel 65.000 €/Jahr

1,60 % Umlage:	1.040 €
2,46 % Zusatzbeitrag Arbeitgeber (AG):	1.599 €
2,40 % Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (AN):	1.560 €
steuerfreier Höchstbetrag 2026:	4.056 €

Achtung: Anrechnung der Beiträge, die durch § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind



übersteigende Umlage 143 € → 143 € pauschal zu versteuern

Rest für Umlage 897 € → 897 € Umlage steuerfrei

Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (AN) 2,40 %	1.560 €
--	---------

Zusatzbeitrag Arbeitgeber (AG) 2,46 %	1.599 €
---------------------------------------	---------

Umlage – SV-Recht

Dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen sind:

1. vom Arbeitnehmer **individuell versteuerte Umlagen**
2. **Umlagen** (steuerfrei bzw. pauschal versteuert), die den Schwellenwert von mtl. **100,00 € übersteigen**
3. **Umlagen** (steuerfrei bzw. pauschal versteuert) **bis 100,00 €** mtl. in Höhe des Umlagesatzes bzw. max. 2,5 % unter Beachtung des **mtl. Freibetrages i. H. v. 13,30 €**

Beispiel

mtl. zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:	3.750,00 €
Umlage	1,60 %
 3.750,00 x 1,6 %	 60,00 €
- Freibetrag	13,30 €
Differenz	46,70 €

Dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt sind 46,70 € hinzuzurechnen.

Entgeltabrechnung

LA	Text		Betrag EUR	Differenzen
	Tarif TVöD Entgelt Ost Gruppe 07 Stufe 3			
	Steuerklasse 1/kein Kinderfreibetrag			
	Geburtsdatum: 15.08.1986			
01T	TVöD Entgelt (JLL)		3.750,00	
	Steuertage 30,00			
	Sozialversicherungstage 30,00			
BRG	Gesamtbrutto		3.750,00	
BSL	Steuerbrutto, laufende Bezüge	3.750,00		
LST	Lohnsteuer aus monatlichen Bezügen		-458,58	
ZVS	Zusatzversorgung - Hinzurechnung SV	46,70		
BRK	Krankenversicherungsbrutto	3.796,70		
KAN	Krankenversicherung (14,6 %)		-277,16	
KZA	Krankenversicherung Zusatzbeitrag AN (2,9 %)		-55,05	
BRR	Rentenversicherungsbrutto	3.796,70		
RAN	Rentenversicherung (18,6 %)		-353,09	
AAN	Arbeitslosenversicherung AN (2,6 %)		-49,36	
PAN	Pflegeversicherung AN (3,6 % - AN 2,3 % AG 1,3 %)		-87,32	
PA9	PV-Kinderlosenzuschlag lfd. (0,6 %)		-22,78	
BZV	Zusatzversorgungsbrutto	3.750,00		
ZVY	Zusatzversorgung Zusatzbeitrag AG	92,25		
ZVU	Zusatzversorgung AG-Beitrag	60,00		
GSN	Gesetzliches Netto		2.446,66	
ZYF	ZVK - <u>Zusatzbeitrag AN ind. versteuert</u>		-90,00	
AZB	Auszahlungsbetrag		2.356,66	

Beispiel Entgeltabrechnung

Netto-Variante

Hinzurechnung SV 46,70 €

AN-Beteiligung aus
Netto-Entgelt

Entgeltabrechnung

LA	Text		Betrag EUR	Differenzen
	Tarif TVöD Entgelt Ost Gruppe 07 Stufe 3 Steuerklasse 1/kein Kinderfreibetrag Geburtsdatum: 15.08.1986			
01T	TVöD Entgelt (JLL)		3.750,00	
	Steuertage 30,00			
	Sozialversicherungstage 30,00			
BRG	Gesamtbrutto		3.750,00	
ZVH	Zusatzversorgung - Hinzurechnung Steuer	-90,00		
BSL	Steuerbrutto, laufende Bezüge	3.660,00		
LST	Lohnsteuer aus monatlichen Bezügen		-437,41	
ZVS	Zusatzversorgung - Hinzurechnung SV	-43,30		
BRK	Krankenversicherungsbrutto	3.706,70		
KAN	Krankenversicherung (14,6 %)		-270,59	
KZA	Krankenversicherung Zusatzbeitrag AN (2,9 %)		-53,75	
BRR	Rentenversicherungsbrutto	3.706,70		
RAN	Rentenversicherung (18,6 %)		-344,72	
AAN	Arbeitslosenversicherung AN (2,6 %)		-48,19	
PAN	Pflegeversicherung AN (3,6 % - AN 2,3 % AG 1,3 %)		-85,25	
PA9	PV-Kinderlosenzuschlag lfd. (0,6 %)		-22,24	
BZV	Zusatzversorgungsbrutto	3.750,00		
ZVY	Zusatzversorgung Zusatzbeitrag AG	92,25		
ZVU	Zusatzversorgung AG-Beitrag	60,00		
GSN	Gesetzliches Netto		2.487,85	
ZYF	ZVK - Zusatzbeitrag AN steuer/sv-frei		-90,00	
AZB	Auszahlungsbetrag		2.397,85	

Beispiel Entgeltabrechnung

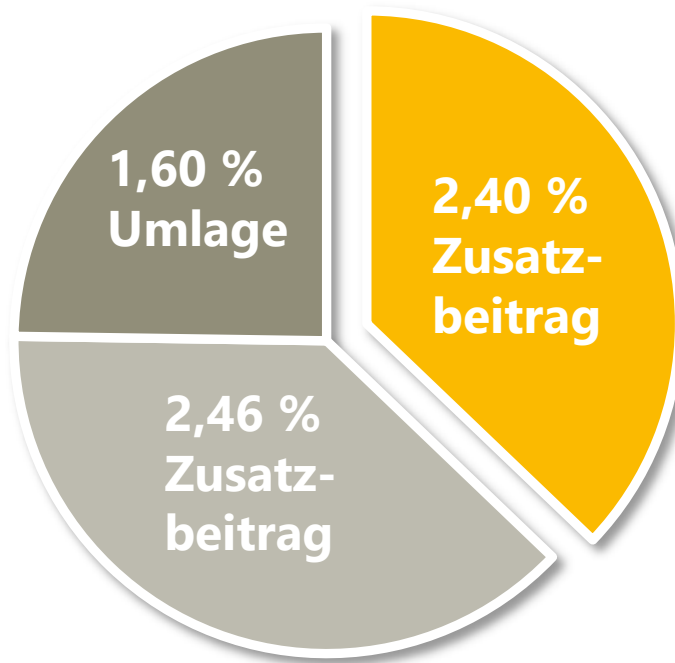
Brutto-Variante

AN-Beteiligung	90,00 €
- Hinzurechnung SV	46,70 €
	43,30 €

Finanzierung



Arbeitgeber



Entscheidung

Brutto - Variante

Netto - Variante



Arbeitnehmer

Vergleich Wahlrecht

Brutto = Ersparnis an Steuern/Sozialabgaben



- höheres Netto (Erwerbsphase)
- keine Zulagen & Sonderausgabenabzug
- mindert evtl. Sozialleistungen

Netto = Riester-Förderung möglich



- höhere Betriebsrente durch Riester-Zulagen
- ggf. Steuervorteile (Sonderausgabe)
- beitragsfrei in KV/PV für riester-geförderte Rentenanteile
- Verringerung Freibetrag (§ 3 Nr. 63 EStG)

Gliederung

1. Finanzierung der Zusatzversorgung
2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist die Grundlage für die

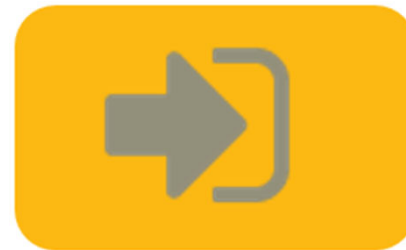
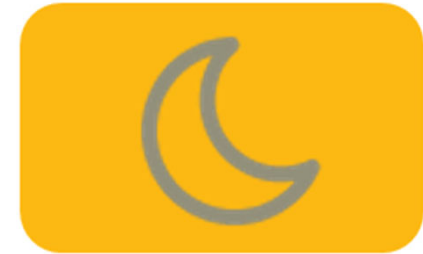
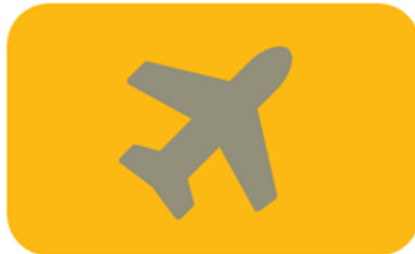
- Ermittlung der Versorgungspunkte
- Bemessung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Aufwendungen

Es entspricht im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt, bis auf folgende Ausnahmen:

Steuerpflichtig, aber nicht zv-pflichtig

Bestimmte Entgeltbestandteile sind – obwohl steuerpflichtig – vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ausgenommen.

Diese sind u. a. in der Anlage 3 zum ATV-K aufgeführt, wie z. B.:



... und weitere
siehe § 62 der
ZVK-Satzung

Höchstgrenze

- 2,5-facher Wert der mtl. BBG* in der gesetzlichen Rentenversicherung
2026: 21.125 €
- Wert wird im Monat der Jahressonderzahlung verdoppelt auf
2026: 42.250 €
- monatliche Grenzwertbetrachtung
unabhängig, ob in den davor liegenden Monaten
die Grenze ausgeschöpft wurde

* Beitragsbemessungsgrenze

Zeitliche Zuordnung



Es gilt das steuerrechtliche Zuflussprinzip.

- Grundsätze:
1. Jahr des Zuflusses
 2. 3-Wochen-Frist nach Ende des Vorjahres
 3. Zahlungen im Jahr des Ausscheidens

(LStR 39b.2)

steuerrechtliches Zuflussprinzip

1. Grundsatz

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist – unabhängig davon, ob es sich um laufendes Arbeitsentgelt, einmalige Zahlungen oder Nachzahlungen handelt – in dem Jahr zu melden, in dem es dem Beschäftigten zugeflossen ist.

steuerrechtliches Zuflussprinzip

2. Grundsatz

Laufendes Entgelt, das nach Ablauf eines Kalenderjahres gezahlt wird, ist noch dem Vorjahr zuzuordnen, wenn die Zahlung innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Kalenderjahres (also bis zum 21.01.) ausgezahlt wird.

steuerrechtliches Zuflussprinzip

3. Grundsatz

Laufendes Entgelt, das nach Ende des Arbeitsverhältnisses, jedoch im Jahr des Ausscheidens gezahlt wird, ist dem letzten Monat der Beschäftigung zuzuordnen.

Abstimmung zum zv-Entgelt

Beurteilen Sie die einzelnen Einkünfte der folgenden Versicherungsverläufe hinsichtlich der Zusatzversorgungspflicht.

Ablauf

1. wir schalten Sie für die Bearbeitung frei
2. über Stift-Symbol können Sie Ihre Eintragungen machen
3. im Anschluss gemeinsame Auswertung



Fragen, Anregungen und Kommentare



Hinweis Feedback

The screenshot shows the interface of an online seminar titled "Online-Seminar der ZVK Sachsen". The header bar contains icons for a user profile, signal strength, a red "X" icon (circled in red), and a menu. Below the header, the main content area displays the logos for "KVS Kommunalen Versorgungsverband Sachsen" and "ZVK Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen". A modal dialog box is open in the foreground, stating "Sie haben sich aus der Konferenz ausgeloggt" and "Weiterleitung zum Startbildschirm", with a blue "OK" button circled in red. To the right of the main content, there is a sidebar with a button labeled "[> Konferenz verlassen]" circled in red. Arrows point from the text "nach Ende der Veranstaltung" to the red "X" icon, from "Konferenz verlassen" to the "[> Konferenz verlassen]" button, and from "Weiterleitung zum Startbildschirm - OK" to the "OK" button in the modal dialog. Below the main content area, there is a section titled "Seminare der ZVK | Ihre Meinung ist uns wichtig!" followed by a survey notice and a "Weiter" button.

Online-Seminar der ZVK Sachsen

KVS Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

ZVK Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Sie haben sich aus der Konferenz ausgeloggt

Weiterleitung zum Startbildschirm

OK

[> Konferenz verlassen]

nach Ende der Veranstaltung

Konferenz verlassen

Weiterleitung zum Startbildschirm - OK

↓

Weiterleitung zum Feedback

Seminare der ZVK | Ihre Meinung ist uns wichtig!

Anregungen und Kritik helfen uns bei der Planung und Durchführung künftiger Veranstaltungen. Deshalb unsere Bitte: Nehmen Sie sich fünf Minuten Zeit und schätzen uns ein. Vielen Dank!

Dies ist eine anonyme Umfrage.

In den Umfrageantworten werden keine persönlichen Informationen über Sie gespeichert. Wir setzen Cookies, um Mehrfachteilnahmen auszuschließen. Über Ihre Browsereinstellungen können Sie die Speicherung von Cookies deaktivieren oder einschränken.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.kv-sachsen.de/datenschutz/Informationen zum Einsatz der Umfragesoftware Limesurvey.

☐ Ich habe die Hinweise zum Datenschutz gelesen.

Weiter